

---

# Herzlich willkommen!

---

**Die Regelungen zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine. Und: Was ändert sich zum 1. Juni?**

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster  
0251-14486-26  
Voigt@ggua.de  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)



---

1. Welche Regelungen gelten für die Einreise von Menschen aus der Ukraine?

# 1. Welche Regelungen gelten für die Einreise von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine?

- [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#): **Befreiung von der Visumpflicht** bis 31. August 2022 für
- **alle Menschen**, die am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden. Dies gilt sowohl für **ukrainische Staatsangehörige als auch für andere Drittstaatsangehörige**, die bis zum 24. Februar in der Ukraine gelebt haben.
- Ukrainische Staatsangehörige und in der Ukraine **anerkannte Flüchtlinge**, auch wenn sie am 24. Februar 2022 vorübergehend nicht in der Ukraine waren, aber dort zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt hatten, sowie
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in Deutschland **rechtmäßig** aufgehalten haben (z. B. als Tourist\*innen mit visumfreiem Aufenthalt oder mit Schengenvisum).

# 1. Welche Regelungen gelten für die Einreise von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine?

- Einreise und Aufenthalt sind bis 31. August ohne Visum oder Aufenthaltserlaubnis **rechtmäßig**.
- Ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis hat die **Erlaubnisfiktion** gem. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG zur Folge. Der Aufenthalt bleibt rechtmäßig, bis die ABH darüber entschieden hat.
- Auch während des visumfreien Aufenthalts gilt die **Befreiung von der Passpflicht**, bis Passbeschaffung wieder „zumutbar ist“ (siehe Schreiben des BMI vom 18. März 2022, <https://t1p.de/c9q3>)
- Ukrainische ID-Karten gelten bis 23. Februar 2023 als **Passersatz** (wichtig für Kontoeröffnung oder andere Fälle von Identitätsnachweis)
- Die genannten Gruppen (auch Drittstaatsangehörige!) können bis 31. August 2022 **ohne Nachholung eines Visumverfahrens** einen Aufenthaltstitel beantragen – auch zu anderen Zwecken als § 24 (z. B. als Fachkraft, Studierende, zur Familienzusammenführung usw.).

---

2. Wer kann den vorübergehenden  
Schutz erhalten?

## 2. Wer kann den vorübergehenden Schutz erhalten?

- **Grundlagen:**
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates, Abl. L71/1 vom 4.3.2022, siehe [hier](#).
- Schreiben des BMI vom 14.3.2022, siehe [hier](#).
- Schreiben des BMI vom 14. April 2022, <https://t1p.de/tycp9>

## 2. Wer kann den vorübergehenden Schutz erhalten?

In den vorübergehenden Schutz gem. § 24 AufenthG sind nach Schreiben des BMI folgende Personen **einbezogen**:

- **ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- **nicht-ukrainische Staatsangehörige** und **Staatenlose** mit einem **internationalen oder gleichwertigen nationalen *Schutzstatus*** in der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und
- deren **Familienangehörige**, wenn die familiäre Gemeinschaft bereits in der Ukraine bestand (hierunter zu verstehen sind Eheleute, nicht-verheiratete Partner\*innen in dauerhafter Beziehung, minderjährige ledige Kinder und Stiefkinder sowie andere enge Verwandte in einem schon vorher bestehenden Abhängigkeitsverhältnis, das durch Unterhaltsgewährung oder durch Pflege und Betreuung zum Ausdruck kam / kommt)

## 2. Wer kann den vorübergehenden Schutz erhalten?

- ***Erläuterung zu Familienangehörigen:***
- Zu den Beurteilungskriterien bzgl. nicht-verheirateter Paare und „anderer enger Verwandter“ vgl: „[Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht](#)“
- **Drittstaatsangehörige Familienangehörige** auch dann einbezogen, wenn die stammberichtigte Person (noch) nicht in Deutschland ist.

## 2. Wer kann den vorübergehenden Schutz erhalten?

### Außerdem einbezogen:

- nicht-ukrainische Staatsangehörige und Staatenlose, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem **unbefristeten Aufenthaltstitel** in der Ukraine aufgehalten haben (normalerweise **ohne Prüfung der Rückkehrmöglichkeit** ins ursprüngliche Herkunftsland!);
- nicht-ukrainische Staatsangehörige (Staatenlose fehlen!), die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem **befristeten Aufenthaltstitel** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die **nicht „sicher und dauerhaft“** in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können.
- → **nicht nur vorübergehender Aufenthalt**, für mehr als 90 Tage
- → Ausdrücklich einbezogen in den § 24 AufenthG sind somit **Studierende** und Menschen, die einen ukrainischen Aufenthaltstitel zu **Erwerbszwecken** hatten – allerdings immer unter der Bedingung, dass sie nicht ins ursprüngliche Herkunftsland zurückkehren können.

## 2. Wer kann den vorübergehenden Schutz erhalten?

### Außerdem einbezogen:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar bereits in Deutschland waren und hier einen anderen Aufenthaltstitel hatten (z. B. als Studierende, Fachkraft, Familienangehörige), werden ebenfalls in den § 24 AufenthG einbezogen, wenn der **ursprüngliche Aufenthaltstitel nicht verlängert** werden kann (z. B. Scheitern des Studiums, Trennung);
- ukrainische Staatsangehörige und andere Drittstaatsangehörige, die **„kurz vor“ dem 24. Februar** schon in der EU waren (z. B. als Tourist\*innen) unter den oben genannten Bedingungen.
- Personen mit **EU-Staatsangehörigkeit** (z. B. ukrainisch + ungarisch) sind nur dann in den vorübergehenden Schutz **nicht einbezogen** *„sofern und solange sie ihr Freizügigkeitsrecht ausüben“*. Aber: Es gilt das **Schlechterstellungsverbot** nach § 11 Abs. 14 FreizügG!

---

3. Welche Regelungen gelten für die Erteilung des § 24?

### 3. Welche Regelungen gelten für die Erteilung des § 24?

- **Gültigkeit:** rückwirkend ab Einreise und **immer bis 4.3.2024.** Danach Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich nach neuem EU-Ratsbeschluss.
- Durch Antragstellung entsteht **Fiktionswirkung** (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG, automatisch per Gesetz!). **Fiktionsbescheinigung** muss unmittelbar ausgestellt werden (§ 81 Abs. 5 AufenthG), allerdings ab 1. Juni erst nach erkennungsdienstlicher Behandlung (**neu!**)
- Die Aufenthaltserlaubnis und die Fiktionsbescheinigung sollen **gebührenfrei** ausgestellt werden.
- Erfüllung der Passpflicht oder LU-Sicherung sind **keine Voraussetzung** für § 24 (§ 5 Abs. 3 S. 1).
- § 24 ist **Anspruchsnorm**, so dass ein möglicher früherer Asylantrag keine Sperre wäre (§ 10 Abs. 1 bzw. 3 AufenthG).

---

## 4. Verteilung und Wohnsitzauflage

## 4. Verteilung und Wohnsitzauflage

- **Wahlmöglichkeit** des EU-Staats für die Schutzgewährung
- In Deutschland grundsätzlich **Verteilung** nach Königssteiner Schlüssel im EASY-Verfahren (§ 24 Abs. 3 AufenthG, siehe [Rundschreiben des BMI vom 15.3.2022](#)), Praxis ist unklar.
- **Zuweisungen** innerhalb der Bundesländer gem. § 24 Abs. 4 AufenthG nach **Ermessen** (**neu!**), Zuweisung entsteht vor Erteilung der AE nicht automatisch, sondern nur durch Verwaltungsakt. Bis dahin kann man umziehen.
- Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entsteht automatisch eine **Wohnsitzauflage für das Bundesland** (§ 12a AufenthG), (**neu!**) in manchen Bundesländern wird eine kommunale Wohnsitzauflage verhängt.

## 4. Verteilung und Wohnsitzauflage

- **Streichung der Wohnsitzauflage** nach § 12a Abs. 5 AufenthG z. B.
  - bei **versicherungspflichtiger Arbeit** mit 810 Euro Einkommen (**neu!**) oder
  - "*den Lebensunterhalt überwiegend sicherndes Einkommen*" (auch Minijob möglich!) (**neu!**)
  - oder **Familienangehörige** an anderem Ort oder
  - **Ausbildung / Studienplatz** oder
  - wenn sie **Integrationskurs, Berufssprachkurs, berufliche Anerkennungsmaßnahme von drei Monaten oder Weiterbildungsmaßnahme** „aufnehmen, aufgenommen haben oder abgeschlossen haben“ bzw. „zeitnah zur Verfügung steht“ (**neu!**) (unklar, ob die Maßnahme an einem anderen Ort erfolgen muss) oder
  - in **Härtefällen**

---

## 5. Perspektiven für Drittstaatsangehörige

## 5. Perspektiven für Drittstaatsangehörige

:

- Informationsseite für Drittstaatsangehörige des Informationsverbunds Asyl und Migration: <https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine>

## 5. Perspektiven für Drittstaatsangehörige

In den vorübergehenden Schutz gem. § 24 AufenthG sind folgende drittstaatsangehörige Personen **einbezogen**:

- nicht-ukrainische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem **internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutzstatus** in der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten **ohne Prüfung der Rückkehrmöglichkeit ins ursprüngliche HKL**
- **Drittstaatsangehörige Familienangehörige von in der Ukraine anerkannten Flüchtlingen und von Ukrainer\*innen**, wenn die familiäre Gemeinschaft bereits in der Ukraine bestand (Eheleute, nicht-verheiratete Partner\*innen in dauerhafter Beziehung, minderjährige ledige Kinder und Stiefkinder sowie andere enge Verwandte in einem schon vorher bestehenden Abhängigkeitsverhältnis) - **ohne Prüfung der Rückkehrmöglichkeit HKL**

## 5. Perspektiven für Drittstaatsangehörige

- nicht-ukrainische Staatsangehörige und Staatenlose, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem **unbefristeten Aufenthaltstitel** in der Ukraine aufgehalten haben **normalerweise ohne Prüfung der Rückkehrmöglichkeit ins ursprüngliche HKL**;
- nicht-ukrainische Staatsangehörige (Staatenlose fehlen!), die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem **befristeten Aufenthaltstitel** rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und **nicht „sicher und dauerhaft“ in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können.**

## 5. Perspektiven für Drittstaatsangehörige

- Auch Drittstaatsangehörige sollten bis 31. August 2022 eine **Aufenthaltserlaubnis** (i. d. R. § 24, wenn sie nicht im Einzelfall schon die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht erfüllen) **beantragen**.
- Die daraus folgende **Fiktionswirkung** gemäß § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG lässt den Aufenthalt auch über den 31. August 2022 hinaus als rechtmäßig gelten, bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat (→ "**Brückenfunktion**")
- Die Ausländerbehörde muss einen solchen Antrag **entgegennehmen, prüfen und begründet bescheiden**.
- Auch nach einer Ablehnung des § 24 AufenthG **bleibt der Aufenthalt bis 31. August 2022 rechtmäßig**, es entsteht bis dahin keine Ausreisepflicht, die ABH darf den Pass nicht einbehalten!

## 5. Perspektiven für Drittstaatsangehörige

- **Prüfung der „Rückkehrmöglichkeit“** ins ursprüngliche Herkunftsland ist die zentrale Schwierigkeit.
- **Zuständigkeit: Ausländerbehörde** und nicht das BAMF, das BAMF muss aber u. U. beteiligt werden (§ 72 Abs. 2 AufenthG).
- Für Menschen aus **Afghanistan, Syrien und Eritrea** grundsätzlich keine Rückkehrmöglichkeit (Schreiben des BMI vom 14. April 2022, S. 8, <https://t1p.de/tycp9>).
- Relevant sind auch Kriterien **unterhalb von Abschiebungsverboten** (etwa wegen Schwangerschaft, Krankheit, familiäre Bindungen, fehlendes Existenzminimum, tatsächliche Unmöglichkeit einer Rückkehr bzw. Abschiebung wegen fehlender Reiseverbindungen), aber auch die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Rückkehr (etwa bei bevorstehender Aufnahme einer Arbeit als Fachkraft bzw. eines Studiums in Deutschland oder nach langer Abwesenheit aus dem ursprünglichen Herkunftsland). Dies alles muss vorgetragen werden!

## 5. Perspektiven für Drittstaatsangehörige

- Das BMI weist ausdrücklich darauf hin, dass im Fall der begründeten Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels die Prüfung der Rückkehrmöglichkeit „**zurückzustellen**“ sei (<https://t1p.de/tycp9>, S. 8).
- In Einzelfällen kann für nicht-ukrainische Staatsangehörige eine **Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen** in Frage kommen – etwa als Fachkraft mit in Deutschland anerkanntem Abschluss (§ 18a und 18b AufenthG), für die Ausbildung (§ 16a), für das Studium (§ 16b), für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d) oder für den Sprachkurs (§ 16f).
- Übliche **Voraussetzungen** für den jeweiligen Aufenthaltstitel müssen erfüllt werden (u. a. Sicherung des Lebensunterhalts).
- Vom **Visumerfordernis** wird bis zum 31. August 2022 **abgesehen**.

---

6. Welche sozialrechtlichen Ansprüche gelten nach der Einreise?

## 6. Welche sozialrechtlichen Ansprüche gelten nach der Einreise?

- **Ab Einreise bis zur Ausstellung der Fiktionsbescheinigung: Wie bisher Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG.**
- Der Anspruch beginnt, wenn **tatsächlicher Aufenthalt** in einer Kommune besteht und das Sozialamt **Kenntnis von der Bedürftigkeit** hat.
- Die Vorsprache beim Sozialamt ist als „**Schutzgesuch**“ zu werten, so dass damit Leistungsanspruch beginnt.
- Es kommt dafür nicht auf eine **Registrierung** o. ä. an (anders, als einige Erlasse dies vorsehen!).

---

7. Was ändert sich zum 1. Juni 2022?



---

**SGB II / XII**



- **Ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung (nach Antrag auf § 24) oder ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24**
- **Anspruch auf Leistungen nach SGB II / SGB XII (neu!)**  
(§ 74 SGB II, § 146 SGB XII).
- Voraussetzung: **erkennungsdienstliche Behandlung (ED)** muss durchgeführt worden sein.
- Für vor dem 1. Juni erteilte Fiktionsbescheinigungen gilt: Eine AZR-Registrierung ist ausreichend. ED-Behandlung muss dann durch die ABH bis 31. Oktober nachgeholt werden.
- Nur, wenn **weder** ED-Behandlung, **noch** AZR-Registrierung erfolgt ist bleibt es bei Leistungen nach AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 AsylbLG).
- Ab 1. Juni dürfen Fiktionsbescheinigung für § 24 und Aufenthaltserlaubnis § 24 nur erst nach ED-Behandlung ausgestellt werden (§ 49 Abs. 4, § 81 Abs. 7 AufenthG).

- **Ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung (nach Antrag auf § 24) oder ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24**
- **Übergangsregelung wegen Überlastung der Jobcenter:**  
Bis 31. August 2022 muss übergangsweise weiterhin AsylbLG (nach § 18 AsylbLG) geleistet werden, wenn SGB II / XII nicht nahtlos beginnen kann und schon im Mai AsylbLG-Anspruch bestand.
- Der Antrag auf SGB II / XII gilt automatisch als gestellt.
- SGB II / XII wird dann rückwirkend zum 1. Juni **nachgezahlt** (Differenz).

---

# **Update: Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel vom 23. Mai 2022**



## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- Die Bundesagentur für Arbeit hat am 23. Mai 2022 eine **ausführliche Weisung** zum Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II für Menschen mit (beantragtem) vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG veröffentlicht:
- Die Weisung „**Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung**“ gibt es hier: <https://t1p.de/8pzco>
- Eine Zusammenfassung der Weisung gibt es hier: <https://t1p.de/rdx58>

## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- AZR-Registrierung oder ED-Behandlung bei Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung können durch die Jobcenter „**ohne nähere Prüfung**“ unterstellt werden.
- Für Aufenthaltserlaubnisse und Fiktionsbescheinigungen, die vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurden, reicht als Voraussetzung bis 31. Oktober 2022 die AZR-Erfassung. Die ED-Behandlung ist durch die ABH bis dahin nachzuholen. **Eine nicht nachgeholte ED-Behandlung hat keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.** Auch ohne das Nachholen bleibt nach 31. Oktober der SGB II-Anspruch bestehen, die Leute fallen danach nicht ins AsylbLG zurück.

## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Eine Fiktionsbescheinigung, die ab dem 1. Juni 2022 ausgestellt wird, soll nur akzeptiert werden, wenn sie den formellen Vorgaben entspricht (offizielles Papier nach diesem Muster: [https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/anlage\\_d3.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/anlage_d3.html)).**
- **Eine Fiktionsbescheinigung, die vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde, darf bis 31. Oktober 2022 auch dann akzeptiert werden, wenn sie nicht diesem Muster entspricht („Ersatzbescheinigungen“). Die Ersatzbescheinigung soll dafür aber alle Angaben enthalten, die auch in dem offiziellen Muster vorgesehen sind.**



## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- Für Personen, denen vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine Fiktionsbescheinigung auf § 24 AufenthG ausgestellt wurde und die im Mai 2022 AsylbLG-Leistungen erhalten haben, **gilt der SGB-II-Antrag zum 1. Juni bis zum 31. August 2022 als gestellt.** Für die Zeit ab September müssen sie selbst einen Antrag stellen. Es empfiehlt sich, beim Jobcenter dennoch, sicherheitshalber selbst sobald wie möglich einen Antrag zu stellen.
- **Achtung:** Wenn im Mai 2022 **keine AsylbLG-Leistungen** bezogen wurden, gilt die **automatische Antragstellung nicht**, es muss spätestens bis Ende Juni selbst ein Antrag auf SGB II gestellt werden, um rückwirkend ab 1. Juni einen Anspruch zu haben. Die BA nennt folgende Beispiele:

## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- *„Beispiel: Die Fiktionsbescheinigung wurde am 16.05.2022 ausgestellt und es werden im Mai Leistungen nach AsylbLG bezogen. Antragsfiktion gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 SGB II zum 01.06.2022, der Antrag gilt als zum 01.06.2022 gestellt. Ab dem 01.06.2022 müssen Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden, gegebenenfalls rückwirkend mit Erstattungsanspruch (vgl. Kapitel 15 Übergangsregelung).*

*Abwandlung: Die Fiktionsbescheinigung wurde am 16.05.2022 ausgestellt, allerdings bislang keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. Antragstellung auf SGB II-Leistungen erfolgt erst am 14.06.2022. Aufgrund der Rückwirkung zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2022 zu bewilligen.“*

- **Wenn vor Ausstellung der Fiktionsbescheinigung zunächst AsylbLG- nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG bezogen wurde, weil noch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, endet der AsylbLG-Anspruch mit Ablauf des Monats, in dem die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde. SGB II beginnt mit dem Folgemonat.** Wenn jedoch zunächst kein AsylbLG-bezogen wurde und direkt nach Erteilung der Fiktionsbescheinigung SGB II beantragt wird, beginnt der SGB II-Anspruch unmittelbar mit Erteilung der Fiktionsbescheinigung. Die BA nennt folgende Beispiele:



## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- *„Beispiel: Die Person reist am 15.06.2022 ein, äußert ein Schutzgesuch und beantragt Leistungen nach dem AsylbLG. Diese werden ihr auch für Juni und Juli gewährt. Die Fiktionsbescheinigung wird am 06.07.2022 ausgestellt. In diesem Fall sind ab dem Folgemonat der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, also dem 01.08.2022, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren, weil in den Monaten Juni und Juli noch Leistungen nach dem AsylbLG zustehen (...).*
- *Abwandlung: Die Person reist am 15.06.2022 ein. Sie beantragt keine Leistungen nach dem AsylbLG. Am Ankunftsbahnhof wird noch am selben Tag eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Die Person beantragt am 27.06.2022 Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund der Rückwirkung des Antrags zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 15.06.2022 (Tag der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung) zu bewilligen.“*

## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Übergangsregelung bis 31. August 2022:** Für Personen, die schon vor dem 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllen, weil sie schon im Mai eine Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Mai Leistungen nach AsylbLG beziehen, besteht bis spätestens zum 31. August weiterhin ein nachrangiger AsylbLG-Anspruch nach § 18 AsylbLG, bis das Jobcenter seine Leistungsbewilligung anzeigt und die Zahlung beginnt. **AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, wenn das Jobcenter den Beginn seiner laufenden Zahlung für den Folgemonat ankündigt.** Der AsylbLG-Träger hat dann Erstattungsansprüche und das Jobcenter zahlt der Person die Differenz nach.
-

# Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Die BA nennt dazu folgende Beispiele:**

*Beispiel: Jobcenter bewilligt Leistungen am 29.06. Der AsylbLG-Behörde ist eine laufende Zahlung ab 01. August mitzuteilen. Es ist zu unterstellen, dass die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG für Juli bereits veranlasst ist; die erste Auszahlung von SGB II-Leistungen also am 01.08. erfolgt. Der AsylbLG-Behörde ist daher eine laufende Zahlung ab 01.08. mitzuteilen. Die SGB II-Auszahlung für Juni und Juli ist bis zum Eingang des Erstattungsanspruchs zurückzuhalten.*

*Beispiel: Jobcenter bewilligt Leistungen am 10.06. Der AsylbLG-Behörde ist eine laufende Zahlung ab 01.07. mitzuteilen; die Auszahlung nur für Juni ist bis zum Eingang des Erstattungsanspruchs zurückzuhalten.*



# Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Die BA nennt dazu folgende Beispiele:**
- *Beispiel: Das Jobcenter informiert die AsylbLG Behörde am 27.05 telefonisch über die erfolgte Bearbeitung der SGB II-Bewilligung. Die AsylbLG Behörde hat für Juni noch nicht ausgezahlt. Die SGB II-Leistung wird laufend ab 01.06. bewilligt und dies wird nachträglich mitgeteilt. Ein Erstattungsanspruch wird vermieden.*



## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Wenn Antragsteller\*in von Bekannten oder Verwandten in den Haushalt aufgenommen wurde, ist nach der BA-Weisung von einer Wohngemeinschaft auszugehen.** Die Unterhaltsvermutung im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft soll in diesen Fällen nicht angewandt werden.
- **Bewilligungen nach SGB II sind auf längstens sechs Monate zu befristen.**
- **Wenn kein Konto vorhanden ist und eine finanzielle Notlage besteht, soll das Jobcenter die Leistungen per Barcode bewilligen.** In den ersten drei Monaten ist diese finanzielle Notlage anzunehmen.



## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Partner\*innen, die noch in der Ukraine leben, sind bei Bildung der Bedarfsgemeinschaft nicht einzubeziehen.** Das heißt: Für die Partner\*in in Deutschland gibt es Regelbedarfsstufe 1 und Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende.
- **Personen, die eine Altersrente beziehen, sind aus dem SGB II ausgeschlossen (stattdessen SGB XII).** Das gilt auch für den Bezug einer Altersrente nach ukrainischem Recht, „wenn diese in Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entspricht und sie tatsächlich bezogen wird.“



## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Vermögen unter 60.000 Euro und 30.000 Euro für jede weitere Person wird für sechs Monate nicht berücksichtigt.** Vermögen darüber wird nur berücksichtigt, wenn es verwertbar ist. Das ist z. B. bei Immobilienvermögen in der Ukraine nicht der Fall.
- **Einkommen muss nur nachgewiesen werden, soweit dies möglich ist (z. B. Kontoauszüge).** Sofern im Bewilligungsbescheid nach dem AsylbLG kein Einkommen berücksichtigt wurde, kann dies für die Zeit des Rechtskreiswechsels als Anhaltspunkt dienen, dass zunächst weiterhin kein berücksichtigungsfähiges Einkommen vorhanden ist.

## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis in der Ukraine zählen als Erwerbseinkommen und werden entsprechend angerechnet. Allerdings nur dann, wenn man über dieses Einkommen **„in Deutschland tatsächlich verfügen kann**. Die Berücksichtigung von Gehaltszahlungen scheidet somit aus, wenn diese einem Konto gutgeschrieben werden, auf das die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus nicht zugreifen kann.“ Kosten der Miete in der Ukraine müssen von verfügbarem Einkommen abgezogen werden. Einkommen der Partner\*in, die noch in der Ukraine lebt, darf nicht berücksichtigt werden, auch wenn die Person in Deutschland Zugriff darauf hat.



## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Einkommen aus Kindergeld, Elterngeld oder Unterhaltsvorschuss wird (z. T.) angerechnet.** Die BA weist darauf hin, dass schon mit Fiktionsbescheinigung ein Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss bestehen könne. **Dies ist jedoch falsch.** Erst mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 besteht ab 1. Juni 2022 Anspruch auf diese Familienleistungen, nicht jedoch mit Fiktionsbescheinigung (vgl.: § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) BKGG, § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c), EStG, § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG sowie § 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) UhVorschG). Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht zudem dann nicht, wenn der andere Elternteil zwar in der Ukraine lebt, aber keine eherechtliche Trennung beabsichtigt ist.
- 
- **Die Prüfung der Unterhaltspflicht einer unterhaltspflichtigen Person, die sich in der Ukraine befindet, entfällt.**

## Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- **Krankenversicherung: Durch den SGB II-Bezug entsteht meist eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.** Die BA weist darauf hin, dass eine Wahlmöglichkeit der Krankenkasse besteht und das Jobcenter dann eine Anmeldung bei der gewählten Kasse vornehmen muss, auch wenn noch keine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vorliegt. Wenn keine Krankenkassenwahl durch die Person erfolgt ist, wählt das Jobcenter selbst eine Krankenkasse aus.

■

■

# Weisung der BA zum Rechtskreiswechsel

- *„Liegt bei Bewilligung noch keine Versicherungsnummer vor, sollte den Leistungsberechtigten daher empfohlen werden, mit dem Bewilligungsbescheid bei der Krankenkasse vorzusprechen, damit im Bedarfsfall der Versicherungsschutz sichergestellt ist. Diese Übergangslösung kommt auch in Betracht, wenn eine Versicherungsnummer vorliegt und insoweit eine vollständige Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt ist, den Leistungsberechtigten aber noch keine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wurde. Zur Information: Die Krankenkassen stellen bei dringender Behandlungsbedürftigkeit in der Regel einen Abrechnungsschein aus, damit die Betroffenen ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Leistungserbringer (z. B. Arzt) nachweisen können.“*
- Die Krankenversicherungspflicht entsteht rückwirkend zum 1. Juni, auch wenn die SGB-II-Bewilligung aufgrund des Übergangszeitraums erst später erfolgt.



---

# Krankenversicherung



# Krankenversicherung

- **Ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung (nach Antrag auf § 24) oder ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24**
- **Beitritt zur Freiwilligen Krankenversicherung möglich (neu!)**  
(§ 417 SGB V)
- Beitritt muss innerhalb von sechs Monaten ab Einreise angezeigt werden.
- Nur für Personen, die **nicht hilfebedürftig** sind, z. B. Selbstständige.
- Für Personen, die SGB II erhalten, entsteht Versicherungspflicht über das Jobcenter (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB II), bei SGB XII-beziehenden Personen entsteht eine Auftragsversorgung über § 264 Abs. 2 SGB V.
- Voraussetzung: **erkennungsdienstliche Behandlung (ED)** muss durchgeführt worden sein.
- Für vor dem 1. Juni erteilte Fiktionsbescheinigungen gilt: Eine AZR-Registrierung ist ausreichend. ED-Behandlung muss dann durch die ABH bis 31. Oktober nachgeholt werden.

- **Ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung (nach Antrag auf § 24) oder ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24**
- Es gibt zu dieser Thematik
- ein aktuelles Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands vom 20. Mai 2022: <https://t1p.de/prg60> sowie
- ein sehr hilfreiches Papier von Claudia Mehlhorn "KV in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine“ <https://t1p.de/fhghw>.

---

**BAföG**



- **Ab Erteilung der Fiktionsbescheinigung (nach Antrag auf § 24) oder ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24**
- **Anspruch auf BAföG (§ 61 BAföG) (neu!)**
- Voraussetzung: **erkennungsdienstliche Behandlung (ED)** muss durchgeführt worden sein.
- Für vor dem 1. Juni erteilte Fiktionsbescheinigungen gilt: Eine AZR-Registrierung ist ausreichend. ED-Behandlung muss dann durch die ABH bis 31. Oktober nachgeholt werden.

---

# Familienleistungen



- **Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 (nicht mit Fiktionsbescheinigung!)**
- **Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss (neu!)**
- **Ohne** bisher geltende Zusatz-Voraussetzungen der Erwerbstätigkeit oder 15-monatiger Voraufenthalt
- § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) BKGG,  
§ 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c), EStG,  
§ 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) BEEG sowie  
§ 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 2 Buchstabe c) UhVorschG

---

# Erwerbstätigkeit



- **In § 24 AufenthG wird Absatz 6 gestrichen.**
- Das heißt: Jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 per Gesetz erlaubt. **(neu!)**
- Mit Fiktionsbescheinigung soll die Erwerbstätigkeit erlaubt werden (laut BMI).

---

# Integrationskurs



- **Mit Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG**
- Nachrangige Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG)
- Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)
- Verpflichtung durch Jobcenter möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)
- Auch mit Fiktionsbescheinigung soll Zulassung bereits möglich sein.

---

**Was ändert sich noch?**



## Was ändert sich noch?

- **Im AsylbLG für alle (nicht nur bei vorübergehendem Schutz!):**
- **Einmalzahlung von 200 Euro für Erwachsene** (außer U-25 Kinder, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben) **im Juli 2022** (§ 17 AsylbLG). Ebenso im SGB II, SGB XII, ALG I).
- **Monatlicher Sofortzuschlag von 20 Euro für minderjährige Kinder** (sowie für U-25 in einer Wohnung mit Eltern) **ab Juli 2022** (§ 16 AsylbLG). Ebenso im SGB II, XII und beim Kinderzuschlag.
- **100 Euro Einmalzahlung für nicht-kindergeldberechtigte Kinder im Oktober 2022** (§ 19 AsylbLG). Kindergeldberechtigte Kinder erhalten diesen Zuschlag im Juli über ein einmalig um 100 Euro erhöhtes Kindergeld (Kinderbonus).

# Was ändert sich noch?

## ■ **Im AufenthG:**

- § 24 AufenthG wird in die **Wohnsitzregelung** des § 12a AufenthG einbezogen (§ 12a Abs. 1 AufenthG).
- Neue **Ausnahmen von der Wohnsitzregelung** (§ 12a Abs. 1 und 5 AufenthG):
  - Wenn man **Integrationskurs** oder **DeuFöV-Kurs** oder eine **berufliche Anerkennungsmaßnahme** von mindestens drei Monaten oder eine **berufliche Weiterbildungsmaßnahme** „aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat“ bzw. diese „zeitnah zur Verfügung steht“.
  - Wenn ein den Lebensunterhalt **überwiegend** sicherndes Einkommen zur Verfügung steht.
  - Unklar: „an einem anderen Ort“?

# Was ändert sich noch?

- **Im AufenthG:**
- Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG** und der entsprechenden **Fiktionsbescheinigung** nach Antrag auf § 24 AufenthG darf nur nach **ED-Behandlung** ausgestellt werden (§ 49 Abs. 4a und § 81 Abs. 7 AufenthG)
- **Dies gilt nicht** für andere Aufenthaltserlaubnisse und nicht für andere Fiktionsbescheinigungen!

---

# Materialien

# Materialien

- Tabellarische Übersicht zu den Ansprüchen von Menschen mit (beantragtem) vorübergehendem Schutz gem. § 24 AufenthG ab 1. Juni 2022: <https://t1p.de/bh20v>
- Ausführliche Darstellung und Erläuterung der Gesetzesänderungen zum 1. Juni 2022: <https://t1p.de/y3lun>
- FAQ: Perspektiven für nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind: <https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine>
-